

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat am 24.02.2015 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
- a) für Gemeinderäte
 - 1. als monatlicher Fixbetrag 150,00 €
 - 2. für die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen monatlich 50,00 €
 - b) für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
 - 1. für jeden Tag der Stellvertretung 60,00 €
 - 2. für die Vertretung der Gemeinde bei einem öffentlichen Anlass, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist 45,00 €
 - 3. für kurzzeitige Dienstgeschäfte (z.B. bei Geburtstagen, Jubiläen, Geschäftseröffnungen) 28,00 €
- (2) Der Grundfreibetrag der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 a) Ziffer 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate krank oder beurlaubt ist.
- (3) Die einzelnen Aufwandsentschädigungskomponenten nach Abs. 1 a) Ziffern 1 und 2 werden nebeneinander gewährt und vierteljährlich rückwirkend ausbezahlt.
- (4) Bestehen nach Abs. 1 b) Ziffern 1-3 mehrere Ansprüche nebeneinander, wird nur der höhere Betrag gewährt.
- (5) Die Gemeinderatsfraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer sachlichen Kosten eine Sachkostenentschädigung entsprechend ihrer Stärke. Die Entschädigung beträgt 4,50 € je Fraktionsmitglied und Monat und wird vierteljährlich rückwirkend ausbezahlt.

§ 3a **Betreuungsleistungen**

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit können bis zu einer Höhe von 50,00 Euro pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt werden, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 4 **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend

ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.10.2001 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Oftersheim, 24.02.2015

Jens Geiß
Bürgermeister

Hinweis:

Die Regelungen der Änderungssatzung vom 21.03.2017 sind im obigen Satzungstext enthalten.